



Gemeinsam feiern!

Richtige Planung -
Diese Broschüre hilft Ihnen,
die richtigen Ansprechpartner zu finden!



- Straßenfeste
- Stadtteilfeste
- Volksfeste



Bitte beachten

Viele Grundstücke der Stadt Braunschweig wie Festplätze, Freiflächen, Grünanlagen u. ä. können für Veranstaltungen genutzt werden. Hierfür ist ein schriftlicher, formloser Antrag (Fax, Brief, e-mail) mit folgenden Angaben erforderlich:

- Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers
- Art der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbaueiten
- Veranstaltungsort

Ansprechpartner:

Fachbereich Finanzen | Abt. Liegenschaften
Kleine Burg 14 | 38100 Braunschweig
Tel. (05 31) 4 70 27 62 | Fax (05 31) 4 70 35 24
liegenschaften@braunschweig.de

Hier erhalten Sie auch Auskunft über die - vom Zweck abhängigen - Kosten.

Sondernutzungserlaubnis

Für die Nutzung öffentlicher Flächen - Straßen, Wege, Plätze - als Veranstaltungsort ist eine Sondernutzungserlaubnis nötig. Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers
- Art und Umfang der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbaueiten
- Veranstaltungsort

Ferner müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Maßstabsgetreuer Plan mit allen Aufbauten und Logistikflächen
2. Darstellung/Erläuterung zu allen geplanten Veranstaltungsmo-
dulen
3. Erklärung, wie die Veranstaltungsfläche gerei-
nigt wird

Ansprechpartner:

...innerhalb der Okerumflutgräben

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Schild 4 | 38100 Braunschweig
Tel. (05 31) 4 70 20 58 u. 4 70 44 31

sowie 4 70 32 43 | Fax : (05 31) 4 70 44 45
sondernutzungen@braunschweig.de

... außerhalb der Okerumflutgräben

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. Straßenverkehr

Bohlweg 30 | 38100 Braunschweig
Tel. (05 31) 4 70 29 31 u. 4 70 35 27
Fax (05 31) 4 70 35 28

straßenverkehr@braunschweig.de

Hier erhalten Sie auch Hilfe bei der Suche nach geeigneten Veranstaltungsorten.

➔ **Alle Anträge stellen Sie bitte mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung!**

Ausnahmegenehmigung

Für öffentliche Veranstaltungen in **Landschafts-
schutzgebieten** ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, für Veranstaltungen im **Naturschutz-
gebiet** (NSG) eine naturschutzrechtliche Zustimmung bzw. naturschutzrechtliche Befreiung. Dieser formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers
- Art, Zweck und Umfang der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbaueiten
- Veranstaltungsort. Hier sollten Sie vorab prüfen, ob nicht außerhalb des Schutzgebietes ein alternativer Veranstaltungsort ebenso geeignet wäre.

Den Antrag für Veranstaltungen im Landschafts-
schutzgebiet mindestens 4 Wochen vor der Veran-
staltung stellen, für Veranstaltungen im NSG ca.
drei Monate vorher, da hierfür meist eine Beteili-
gung der anerkannten Naturschutzvereinigungen
notwendig ist.

Ansprechpartner:

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Umweltschutz

Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig
Tel. (05 31) 4 70 63 44 | Fax (05 31) 4 70 63 99
umweltschutz@braunschweig.de

Wollen Sie **städtische Grünanlagen** nutzen, wen-
den Sie sich an den:

Fachbereich Stadtgrün

Abt. Grün- u. Parkanlagenmanagement

Auguststraße 11 | 38100 Braunschweig

Tel. (05 31) 4 70 49 35 | Fax (05 31) 4 70 49 99
fachbereich.stadtgruen@braunschweig.de

Emissionen

Da Veranstaltungen in der Regel Emissionen verur-
sachen, wenden Sie sich in Fragen des **Umwelt- und
Emmissionsschutzes** an den:

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Umweltschutz

Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig

Bitte beachten

Tel. (05 31) 4 70 63 82 | Fax (05 31) 4 70 63 99
umweltschutz@braunschweig.de

Im Bereich des Emmissionsschutzes sind keine gesonderten Anträge notwendig, dieser Belang wird im Rahmen der o. g. Anträge mit bearbeitet. Daher sollten Ihre Antragsunterlagen auch Informationen zum Musikprogramm, zu Uhrzeiten, geplantem Ablauf und dem Bühnenstandort enthalten.

Toiletten & Abwasserbeseitigung

Fragen zu **Toilettenwagen** und Möglichkeiten der **Abwasserbeseitigung** auf Straßen und Plätzen richten Sie an die:

SE|BS Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
 Taubenstraße 7 | 38106 Braunschweig
 Tel. (05 31) 38 34 50 00 | Fax (05 31) 38 34 50 01
service@se-bs.de | www.se-bs.de

(Nähere Informationen entnehmen Sie bitte **Merkblatt I – Seite 5**, Abwasserbeseitigung...)

Feuerwerk & Schießwagen

Feuerwerk und Schießwagen sind bei vielen Veranstaltungen fester Bestandteil. Über die **Sprengstoff- und Waffenrechtlichen Voraussetzungen** informiert Sie der:

FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
 Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
 Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig
 Tel. (05 31) 4 70 57 17 | Fax (05 31) 4 70 59 95
gewerbe.ordnung@braunschweig.de

(Nähere Informationen entnehmen Sie bitte **Merkblatt II – Seite 6**, Waffen...)

Über Maßnahmen zum **vorbeugenden Brandschutz** berät Sie der:

Fachbereich Feuerwehr
 Abt. Gefahrenvorbeugung und Technik
 Feuerwehrstraße 1 | 38114 Braunschweig
 Tel. (05 31) 2 34 50 | Fax (05 31) 2 34 52 19
vorbeugender.brandschutz@braunschweig.de

(**Brandschutzmerkblätter – Seite 9-11**)

Inwieweit Ihre Veranstaltung eine **sanitätsdienstliche Absicherung** benötigt, teilt Ihnen ebenfalls die Feuerwehr mit. Hierfür werden folgende Angaben benötigt:

- Vorgesehene Veranstaltungsfläche
- Offene oder geschlossene Veranstaltung (Einlasskontrolle oder freier Zugang)
- Maximal zu erwartende Zuschauerzahl

Ansprechpartner:

Fachbereich Feuerwehr | Abt. Rettungsdienst
 Feuerwehrstraße 1 | 38114 Braunschweig
 Tel. (05 31) 2 34 52 25 | Fax (05 31) 2 34 52 19
rettungsdienst@braunschweig.de

Sicherheitsfragen

Zur Beantwortung von Sicherheitsfragen steht Ihnen die Polizei zur Verfügung:

Polizeidirektion Braunschweig
 Tel. (05 31) 47 60 | Fax (05 31) 4 76 30 10

Lassen Sie sich mit dem für den Veranstaltungsort zuständigen Kommissariat verbinden.

Hygiene & Lebensmittel

Welche hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf von Speisen und Getränken beachtet werden müssen, erfahren Sie beim:

FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
 Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig
 Tel. (05 31) 4 70 58 05

verbraucherschutz@braunschweig.de
 (Nähere Informationen entnehmen Sie bitte **Merkblatt III – Seite 7**, Lebensmittel ...)

Verkaufs- u. Gastronomiestände, Fahrgeschäfte etc.

Die Anbieter benötigen eine Reisegewerbekarte, das eingesetzte Personal muss eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte mitführen. Zuständig für die Erteilung ist die Gewerbebehörde des ständigen Aufenthaltsortes. Braunschweiger Unternehmer/ -innen wenden sich an den:

FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
 Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
 Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig
 Fax (05 31) 4 70 57 99
gewerbe.ordnung@braunschweig.de

(Den Antrag finden Sie auf der **Internetseite der Stadt Braunschweig** unter Bürgerinfo/Formulare/ Gewerbe, Unternehmen/Reisegewerbekarte).

Bitte beachten

Zelte, Bühnen, etc.

Für das Aufstellen von Zelten und Bühnen sowie für abgeäumte Zuschauerbereiche u.ä. benötigen Sie eine gesonderte Beratung, hierfür sind u.U. Baugenehmigungen erforderlich. Bitte melden Sie sich daher mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim:

Referat Bauordnung

Langer Hof 8 | 38100 Braunschweig

Tel. (05 31) 4 70 26 61 u. 4 70 39 32

Fax (05 31) 4 70 35 97

veranstaltungen-bauordnung@braunschweig.de

(Nähere Informationen entnehmen Sie bitte

Merkblatt IV – Seite 8, Wochenmärkte...)

Volksfeste

Die Stadt Braunschweig hat gem. § 60b i. V. m. § 69 Abs. 1 GewO auf Antrag des Veranstalters ein Volksfest festzusetzen.

Unter welchen Voraussetzungen das geschieht, erfahren Sie beim:

FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit

Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Marktwesen

Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig

Tel. (05 31) 4 70 57 52 | Fax (05 31) 4 70 59 99

marktwesen@braunschweig.de

...und nicht vergessen – je zeitiger die Anträge gestellt
bzw. die zuständigen Stellen informiert werden,
desto reibungsloser ist Ihr Organisationsverlauf!

Viel Spaß bei Ihrer Veranstaltung wünscht
Ihnen Ihre Stadt Braunschweig!



Merkblätter

I. Abwasserbeseitigung auf Straßen und Plätzen

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH betreibt für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser zwei getrennte Systeme. Im Schmutzwasserkanal wird das im Haushalt (z.B. WC, Dusche, Badewanne, Spüle usw.) oder in Industrie und Gewerbe anfallende Abwasser gesammelt und dem Klärwerk in Steinhof zugeführt.

Das Regenwasser wird in einem zweiten Kanalsystem für Regenwasser gesammelt und teilweise über Rückhaltebecken direkt in das nächstliegende Gewässer (z.B. Oker, Wabe, Schunter usw.) eingeleitet.

Mit Ausnahme weniger Bereiche in der Innenstadt sind alle Abläufe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auch auf den privaten Höfen, Wegen, Terrassen usw. an den Regenwasserkanal angeschlossen. Wenn über diese Abläufe fälschlicherweise Schmutzwasser entsorgt wird, gelangt es mit allen schädlichen Inhaltsstoffen in das nächste Gewässer.

Zum Schutz der Gewässer darf daher kein Schmutzwasser in die Regenwasserkanalisation gelangen. So ist z.B. das Autowaschen auf den Straßen verboten. Auch die Entleerung von „Wischeimern“ in die Gasse oder direkt in den Straßenablauf führt zu Gewässerverunreinigungen und muss daher unterbleiben. Diese Abwässer dürfen nur über einen Ablauf im Gebäude (z.B. WC oder Bodenablauf) in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Falls Toiletten und Waschbecken erforderlich sind, können **Toilettenwagen** oder **Mobiltoiletten** aufgestellt werden. Wenn kein Anschluss an das Kanalnetz möglich ist, sind die anfallenden Abwässer in Tanks oder dichten Abwassergruben zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist das Merkblatt „**Betrieb von Toilettenwagen im Gebiet der Stadt Braunschweig**“ zu beachten.

Ihren Ansprechpartner für die Abwasserbeseitigung erreichen Sie bei der :

SE|BS

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

Tel. (05 31) 38 34 54 30

Fax (05 31) 38 34 54 45

Wenn bei der Reinigung von Geschirr, Töpfen und Pfannen Abwasser anfällt, ist das Abwasser über eine mobile **Fettabscheideranlage** abzuleiten. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen unter Tel. (05 31) 38 34 53 15.

Auch Sie können durch Ihr Verhalten dazu beitragen, die Qualität unserer Gewässer noch weiter zu verbessern. Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Ihre Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

SE|BS

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

Taubenstraße 7

38106 Braunschweig

Tel. (05 31) 38 34 50 00

Fax (05 31) 38 34 50 01

service@se-bs.de

www.se-bs.de

Merkblätter

II. Waffen- und Sprengstoffrecht

Sprengstoffrecht

Wenn Sie beabsichtigen, ein Feuerwerk abzubrennen, ist rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin Kontakt mit einem professionellen Feuerwerker aufzunehmen. Dieser hat nach § 23 Abs. 3 der 1. VO zum SprengG das Abbrennen spätestens zwei Wochen vorher dem FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit anzuzeigen. Im Fall des Abbrennens in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen muss die Anzeige spätestens vier Wochen vorher erfolgen.

Waffenrecht

Soll eine ortsveränderliche Schießanlage (Schießwagen) angemietet werden, ist dies dem Betreiber bzw. Vermieter des Wagens ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen. Dieser muss ebenfalls Aufnahme und Beendigung des Schießbetriebes nach § 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG spätestens zwei Wochen vorher der Waffenbehörde schriftlich anzeigen.

Der Betrieb einer durch den Veranstalter selbst aufgestellten Schießanlage für das Schießen mit Druckluftwaffen - oftmals anlässlich von Gartenfesten zum Zweck des sog. „Königsschießens“ - ist nach § 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG ebenfalls spätestens zwei Wochen vorher bei der Waffenbehörde schriftlich anzuzeigen.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer solchen Schießstätte bedarf es zudem einer gebührenpflichtigen Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

Anfragen richten Sie an den:

FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig
Tel. (05 31) 4 70 57 17 | Fax (05 31) 4 70 59 95
gewerbe.ordnung@braunschweig.de

Merkblätter

III. a. Lebensmittel & Getränke

Wenn Sie eine Veranstaltung planen, auf der Lebensmittel bzw. Speisen und Getränke zubereitet und an Besucher abgegeben werden sollen, sind folgende rechtliche Anforderungen zu beachten:

- **Auswahl eines geeigneten Platzes (befestigt und sauber)**
- **Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel, etwa durch Staub oder starke Geruchsentwicklung**
- **Bereitstellung einer Wasser- (Trinkwasserqualität) und Stromversorgung sowie Abwasser- und Müllentsorgung (Aufstellen von Müllcontainern)**
- **Bereitstellung von Toilettenräumen**

Weiter sind die speziellen Anforderungen der verschiedenen Verkaufseinrichtungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Warensortiment zu berücksichtigen.

Was im Einzelnen noch zu beachten ist, erfahren Sie aus einem Merkblatt, das Sie bei der Abteilung Verbraucherschutz unter [Tel. \(05 31\) 4 70 58 05](tel:05314705805) anfordern können. Gern können Sie auch zu einem persönlichen Gespräch (Terminvergabe) vorbeikommen.

Eine Kurzfassung des Merkblattes finden Sie zudem im Internet unter www.braunschweig.de/buergerinfo, hier unter *Stichwort Märkte* eingeben und sie gelangen zum download (gilt auch für sonstige Veranstaltungen).

III. b. Veranstaltungen mit Tieren

Bei Veranstaltungen mit Tieren ist zu beachten, dass diese **grundsätzlich** nach Tierschutz- und Tierseuchenrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind. Der schriftliche Antrag ist 4–8 Wochen vor dem geplanten Termin an die Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu richten.

Der Antragsvordruck kann unter [Tel. \(05 31\) 4 70 58 04](tel:05314705804) angefordert werden oder steht im Internet unter www.braunschweig.de/buergerinfo, Stichwort

Veranstaltungen zum download zur Verfügung.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Veranstalter seine Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen hat, der Ort der Veranstaltung bzw. die Veranstaltungsbedingungen für die jeweilige Tierart geeignet ist/sind und die tierseuchenrechtliche Lage die Durchführung der Veranstaltung nicht ausschließt.

Weitere Nachweise nach §11, *Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz*, wie amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen oder Impfnachweise sind, abhängig von der Tier- und Veranstaltungsart, vorzulegen.

Ansprechpartner:

FB Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Straße 1 | 38106 Braunschweig
Tel. (05 31) 4 70 59 04
veterinaerwesen@braunschweig.de

Merkblätter

IV. Wochenmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte & Straßenfeste

Für fliegende Bauten auf den o. g. Veranstaltungen über 5,00m Höhe oder solche, die von Besuchern betreten werden, muss eine **Ausführungsgenehmigung** (Baubuch) zur erforderlichen Gebrauchsabnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen.

Ansprechpartner für die Terminabsprache:

Referat Bauordnung

Langer Hof 8 | 38100 Braunschweig

Tel. (05 31) 4 70 26 61 u. 4 70 39 32

Versammlungsstätten im Freien auf **privatem Gelände**, die abgezaunte Zuschauerbereiche mit Szenenflächen haben und deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, sind nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung zu beurteilen und unterliegen einer gesonderten baurechtlichen Betrachtung.

Ansprechpartner - mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:

Referat Bauordnung

Langer Hof 8 | 38100 Braunschweig

Tel. (05 31) 4 70 26 75 | Fax 4 70 35 97

veranstaltungen-bauordnung@braunschweig.de

Brandschutzmerkblätter

Brandschutzmerkblatt 2

Grundregeln zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen wie Faschingsfeste, Rockkonzerte, andere Großveranstaltungen in Versammlungsstätten, z.B. in der Stadthalle o. ä.

1. Flucht- und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege (z. B. Grundstückseinfahrten), die bei einem Brand

- als Flucht- und Rettungswege für die Anwesenden sowie
- als Angriffswege für die Feuerwehr dienen, sind ständig freizuhalten.

Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchtrichtung nicht verschlossen sein, d.h., sie müssen sich ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen. Die Ausgangsbereiche müssen gemäß § 22 Abs. 3 der *Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)* durch Hinweisschilder nach DIN 4844 gekennzeichnet sein. In der Nähe des Haupteinganges ist der für die jeweilige Nutzung genehmigte Bestuhlungsplan gut sichtbar anzubringen. Die darin festgelegte Ordnung darf nicht verändert und zusätzliche Plätze dürfen nicht geschaffen werden (§ 124 VStättVO). Die Besucherzahl darf die aufgrund der vorhandenen Rettungswege vom Bauordnungsamt in der Baugenehmigung festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.

2. Ausschmückung, Dekoration

Versammlungsräume und Rettungswege dürfen nur mit Dekorationsmaterialien, die nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar (B1) sind und nicht brennend abtropfen, ausgeschmückt werden (§ 36 VStättVO). Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Zu- und Ausgänge sowie die Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verdeckt werden.

Elektrische Leuchten dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet

werden können. Mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone dürfen nicht verwendet werden.

3. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Kraftfahrzeuge dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Tankinhalt auf max. 2 Liter Kraftstoff beschränkt wird. Der Zugang zum Tank muss verschlossen sein. Die elektrische Anlage des Kraftfahrzeuges ist von der Batterie zu trennen. Anzahl und Aufstellungsorte sind mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen.

4. Feuerlöscher

Geeignete Feuerlöscher nach DIN 14406 mit mindestens 6 kg Inhalt müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und betriebsbereit sein (Prüffrist zwei Jahre).

5. Elektrische Einrichtungen

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (VdE) herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

6. Notbeleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung muss, soweit eine derartige Anlage vorhanden ist, einsatzbereit und während der Veranstaltung auch in Betrieb sein.

7. Feueregefährliche Stoffe und Feuereffekte

Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk, Flüssiggas, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Szenenflächen und im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden. **Ausnahmen** für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen bzw. eine Brandsicherheitswache zur Überwachung der Veranstaltung anwesend ist.

8. Tabak- und Aschenreste

Darf während der Veranstaltung geraucht werden, sind nichtbrennbare Aschenbecher in genügender Anzahl bereitzustellen. Der Inhalt der Aschenbecher darf nur in Behälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel geleert werden.

Brandschutzmerkblätter

9. Notruf

Auf allen Telefonanschlüssen muss der **Feuerwehrotruf 112** ersichtlich sein.

10. Brandsicherheitswache

Bei erhöhter Brandgefahr, offenem Feuer (z. B. brennende Kerzen) und einer Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen (mehr als 200 Personen) – hierbei zählt die Gesamtzahl der auch in anderen Veranstaltungsräumen anwesenden Personen – ist eine Brandsicherheitswache vom Veranstalter oder Veranlasser bei der Berufsfeuerwehr anzufordern:

Fachbereich Feuerwehr

Feuerwehrstraße 1

38114 Braunschweig

Tel. (05 31) 2 34 50

Brandschutzmerkblatt 8

Grundregeln über die Belegung von Verkehrsflächen (Geh- und Fahrflächen) mit Schaustellergeschäften und ähnlichen Anlagen für besondere Veranstaltungen (z. B. Straßenfeste, Messen, Märkte o. ä.)

1. Zufahrten/Durchfahrten

Es sind Mindestdurchfahrtsbreiten von 3,50 m für Lösch- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr notwendig. Die Breite von 3,50 m muss im Bereich von Kurven vergrößert werden, Außenradius: mindestens 10,50 m. Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel und ähnliche Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe von 3,50 m ständig gewährleistet ist. Gebäude mit Aufenthaltsräumen (§ 43 NBauO) – dazu gehören Wohnräume, Büro- und Verkaufsräume, deren Fußboden höher als 7,00 m über der Straßenfläche liegt – müssen mit Drehleitern erreichbar sein. In die Bereiche der Aufstellflächen für Drehleitern und Feuerwehzufahrten dürfen nur solche Vordächer hineinragen, die mit einem Griff abklappbar sind. Vordächer mit starren Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen sind nicht zulässig.

2. Mindestabstände zu Gebäuden

Bei der Aufstellung von größeren Verkaufsständen und Zelten sind zu benachbarten Gebäudeteilen Mindestabstände von 3,00 m (je nach Situation) erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass keine Ausgänge oder Notausgänge von Gebäuden verstellt werden.

3. Feuerlöscher

Für jeden Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 (mit mindestens 6 kg Löschpulverinhalt) erforderlich.

Brandschutzmerkblätter

4. Brennbare Materialien

Sämtliche Dekorationen wie z. B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen usw. sind nur aus Materialien zulässig, die hinsichtlich ihrer Brennbarkeit als „schwer entflammbar“ (B 1 nach DIN 4102) eingestuft sind. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden und es ist eine regelmäßige Entsorgung durchzuführen.

5. Verwendung von Flüssiggas

Es ist verboten, Gasbehälter in Kellerräumen, Treppenträumen, Durchgängen, Durchfahrten sowie unmittelbar neben Ausgängen, Kellerschächten und in Räumen, deren Fußboden unter Erdgleiche liegt, aufzustellen. Flüssiggas ist schwerer als Luft und kann sich in Kellern u. ä. Räumen ansammeln (Explosions- und Erstickungsgefahr).

Innerhalb von Gebäuden und fliegenden Bauten dürfen Gasbehälter bis höchstens 14 kg Füllgewicht aufgestellt werden. Dabei ist von offenen Feuerstätten (Öfen, Herden, Heizsonnen u. dgl.) ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Mindestabstand kann auf 1,00 m verringert werden, wenn ein fest montierter Strahlungsschutz aus nichtbrennbarem Baustoff vorhanden ist.

Gasbehälter über 14 kg Füllgewicht sind außerhalb von Gebäuden bzw. fliegenden Bauten aufzustellen und müssen, wenn Schutzzonen von max. 3,00 m nicht einzuhalten sind, in besonderen nichtbrennbaren Schutzschranken untergebracht werden.

Zum Gebäude bzw. fliegendem Bau ist der Schutzschrank durch eine feuerbeständige Wand (z. B. Gipskartonplatte mindestens 25 mm stark) abzuschirmen.

Im unteren Teil des Schutzschrankes sind Be- und Entlüftungsöffnungen vorzusehen, von diesen Öffnungen ist eine Sicherheitszone von 1,00 m einzuhalten. Auf den Schutzschranken ist dauerhaft ein Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen:

**Flüssiggas - Anlage
Feuer und Rauchen verboten!**

Zur Beheizung der Stände auf dem Weihnachtsmarkt sind gasbetriebene Heizstrahler nicht zulässig. Bei allen Heizquellen ist ein ausreichender Mindestabstand von brennbaren Materialien einzuhalten.

Bei allen Verbrauchern ist zwischen Flüssiggasflasche und dem Schlauch zum Verbraucher eine zugelassene Schlauchbruchsicherung einzubauen. Hierdurch wird die Gaszufuhr automatisch unterbrochen, wenn der Gasschlauch abreißt oder durch Brandeinwirkung von außen abbrennt. Diese Schlauchbruchsicherung ist auch bei fest verlegten Leitungen einzubauen.

Flüssiggasbehälter dürfen auf Märkten, Messen, Stadtfesten u. ä. nicht auf Vorrat gelagert werden.

Die Flüssiggasanlagen sind jährlich zu überprüfen. Bei den Gebrauchsabnahmen ist das Prüfzeugnis dem Abnahmebeamten der Feuerwehr vorzuzeigen. An Orten, an denen die genannten Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, ist der Umgang mit Flüssiggas nicht zulässig.

Ansprechpartner:

Fachbereich Feuerwehr
Feuerwehrstraße 1
38114 Braunschweig
Tel. (05 31) 2 34 50

Herausgeber:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

Titelfotos:
Stadt Braunschweig | Medienzentrum

Layout und Druck:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Geoinformation | Grafik-Service-Center